Standardvertrag für Sommer- und Winterbraugerste:

Präambel:

Regional erzeugte Sommer und Winterbraugerste stärkt die lokalen Wirtschaftskreisläufe und ist nachhaltig, denn sie verringert die Transportwege und stärkt die Versorgungssicherheit. Der Anbau erfolgt nach den hohen Standards, die der Endverbraucher von einem heimischen Produkt erwartet. Der folgende Vertrag ist mit dem Deutschen Bauernverband, dem Deutschen Mälzerbund e.V. und der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide in Bayern e.V. abgestimmt und soll dazu beitragen, die Eigenversorgung mit Braugerste zu steigern.

§1 Liefermenge	
Der Erzeuger verpflichtet sich au	us der Ernte regional erzeugte Braugerste zu liefern.
	(Anbaufläche ha), Sorte
§2 Liefertermin und Parität	
☐ Franko, Lieferort:	
Der Käufer holt, bzw. der Erzeug	ger liefert die Braugerste im Zeitraum vom bis zum ab.
Jede Einzellieferung wird vom Kä erhalten ein Rückstellmuster.	äufer separat auf Grundlage der jeweiligen Qualitätsuntersuchung abgerechnet. Beide Seiten
	liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt "Maßnahmen für den hygienischen en und Leguminosen" (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert
§3 Basispreis	
☐ zum Erntezeitraum	uro pro Tonne, zuzüglich gesetzlicher MwSt., gilt für die Lieferung/Abholung:
☐ zum Oktober des Erntejahres	
	g wird ein Report von 1,20 Euro pro Tonne und Monat vergütet.
	augerste mit Valuta 01.09. und für Sommerbraugerste mit Valuta 01.10. des Erntejahres. Die em 01.10. des Erntejahres erfolgt mit Valuta zum 08. des Lieferfolgemonats.
	g der Vertragsmenge um bis zu 2 % wird akzeptiert und zum vereinbarten Vertragspreis
vergütet.	s der vertragsmenge am bis zu z 70 wird akzeptiert and zum verembarten vertragspreis
_	Menge wird durch eine geeichte Waage festgestellt. Jeder Partei ist ein Annahmeschein mit n.
§4 Qualität	
Die qualitätsbezogene Abrechnu	ing erfolgt aufgrund festgelegter Standardqualitäten:
Feuchtigkeit:	14,5 %
Eiweißgehalt:	8,5 % bis 11,5 % (Stoßgrenze 12,5 %)
Vollgerstenanteil:	90 % (ermittelt mit 2,5 mm-Sieb)
Ausputz:	2 %
Keimfähigkeit:	mind. 95 %
Keimenergie (ab 16. Oktober)	mind. 95 %
Sortenreinheit:	mind. 93 %
Kornanomalien:	aufgesprungene Körner, seitlich unvollständiger Spelzenschluss, Spelzenverletzungen,
	völlig entspelzte Körner, Zwiewuchs und Auswuchs
	Der Anteil aufgesprungener Körner darf 2 % nicht überschreiten. Die Summe aller
	Kornanomalien ohne Zwiewuchs und Auswuchs darf 10 % nicht überschreiten.

Für die Standardqualität ist der unter §3 vereinbarte Basispreis maßgeblich. Je nach tatsächlich festgestellter Qualität der angelieferten Braugerste werden folgende Zu- und Abschläge auf den Basispreis vereinbart:

Eiweißgehalt:

Im Bereich von 8,5 % - 11,5 % wird der Vertragspreis abgerechnet.

Ab einem Wert von 11,6 % bis 12,5 %, sowie unterhalb von 8,5 % ist jeder Zehntel-Prozentpunkt Über-/ Unterschreitung mit einem Abschlag von 1,50 EUR / t abzurechnen.

Feuchtigkeit:

Gemäß Abzugstabelle für Braugetreide, jeweils neueste Fassung.

Vollgerstenanteil:

Jeder fehlende Prozentpunkt Vollgerste wird mit einem Abschlag 1:1 abgerechnet.

Die Vergütung der abgezogenen Menge an Kleinkorn muss je nach Erntejahr festgelegt werden.

Stoßgrenze: 75%

Ausputz:

Jeder Mehr- Prozentpunkt Ausputz wird mit einem Abschlag 1:1 abgerechnet.

§5 Probenahme

Die Probenahme hat in gegenseitiger Abstimmung der beiden Vertragsparteien zu erfolgen.

§6 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird gemäß § 42 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel vereinbart.

§7 Schiedsgericht

Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht der Bayerischen Warenbörse in München bestimmt.

§8 Sonstige Vereinbarungen

Es gelten ergänzend die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit Braugerste und die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in den jeweils gültigen Fassungen mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, mit der Rechtsfolge, dass die Bestimmungen dieses Anbauvertrages den Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit Braugerste und den Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels vorgehen.

Bamberg, am 14. März 2025

Torsten Krawczyk

Deutscher Bauernverband

Hermann Greif

Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide in Bayern e. V.

Markus Burteisen

Deutscher Mälzerbund

Stephan Bergler

Deutscher Mälzerbund